

Antrag

zur Sitzung der Gemeindevertretung am 9.11.2017

Nummer: 21/2017.11 eingereicht am 19.10.2017

Antragsgegenstand: **Satzung zur Regelung der Plakatierung**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung einen Satzungsentwurf für eine 'Satzung zur Regelung der Plakatierung' vorzulegen. Diese Satzung soll u.a. enthalten:

1. Geltungsbereich
2. Erlaubnispflicht
3. Definition der erlaubnispflichtigen Werbeträger
4. Gebührenerhebung .

Begründung:

Seit vielen Jahren geben erlaubtes und nicht erlaubtes Plakatieren im Gemeindegebiet Anlass für Beschwerden. Dies ist vorallem aus ästhetischen und umweltbezogenen Gründen nicht länger akzeptabel. Das Instrument einer Satzung zur Regulierung der Plakatierung kann helfen, negative Auswüchse zu begrenzen.

Grundsätzlich gelten die zu beobachtenden Mißstände gleichermaßen für politische und gewerbliche Werbemaßnahmen.

Die Werbung im zurückliegenden Wahlkampf zur Wahl des Deutschen Bundestages und um das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters haben das Ortsbild erheblich verunstaltet. Andererseits haben Bemühungen in der Vergangenheit, die Zahl der Werbeträger im Wege einer Selbstbeschränkung der beteiligten Wahlbewerber auf ein erträgliches Maß zu reduzieren, keinen Erfolg gezeigt.

Der Gemeinde entstehen Kosten insbesondere für die Beseitigung der Überreste von Werbeträgern, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Erlaubniserteilung, Wiederherstellung von öffentlichen Grünflächen u.a.m. Dies rechtfertigt unseres Erachtens eine gesonderte Gebührenerhebung.

Die beiliegende Satzung der Stadt Karben kann als Muster für eine entsprechende Satzung in Bickenbach dienen.

Wir bitten um Beratung im HFS-Ausschuss.

A handwritten signature in blue ink that reads "Ulrich Friedrich Koch". The signature is written in a cursive style with a clear, legible font.

Anlage: Satzung zur Regelung der Plakatierung in der Stadt Karben
 in der Fassung vom 15.02.2012